

Vorlage TOP: 10	Vorlage-Nr: 60/001/1999 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.1999
Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23.12.1994, 20.12.1995	
Beteiligte Ämter:	
Verfasser/in:	Herr Beunink
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium 08.12.1999 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

§ 5 der derzeitigen Entwässerungssatzung der Stadt Borken regelt den Anschluss- und Benutzungszwang für die Anlagen der Stadtentwässerung.

Nach Ziffer 5.3.1 besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzengerechten Düngung auf geeignete Böden aufgebracht wird. In Einzelfällen kann die Stadt Borken auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

Mit Beschluss vom 12.02.1996 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster festgestellt, dass eine derartige Satzungsregelung nicht ausreicht, um hinsichtlich des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers, den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen und durchzusetzen.

Sinngemäß hat das OVG Münster entschieden, es liege keine nach § 51 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) (Anm. d. Ver.: § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG beinhaltet das Satzungsrecht der Gemeinde) wirksame Anforderung, das häusliche Abwasser eines landwirtschaftlichen Betriebes in den Kanal einzuleiten, „durch Satzung“ vor, wenn die Gemeinde in der Entwässerungssatzung sich lediglich eine Ermächtigung einräumt, die Einleitung dieses Abwassers in den Kanal zu fordern.

Die oben genannte Passage der Entwässerungssatzung der Stadt Borken enthält somit keine wirksame Satzungsregelung bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwanges für häusliches Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist – so weiter die Entscheidung des OVG Münster – und unter die Abwasserbeseitigungspflicht fallendes Abwasser nicht anders als durch Ableitung über den gemeindlichen Kanal beseitigen kann, ist sie grundsätzlich verpflichtet, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

Aus dem zweiten Teil der Entscheidung geht hervor, dass die Stadt Borken verpflichtet ist, immer dann den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der häuslichen Abwässer eines landwirtschaftlichen Betriebes auszuüben, wenn sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Um diesen Anschluss- und Benutzungszwang wirksam ausüben zu können, ist es erforderlich, die Entwässerungssatzung entsprechend der Anlage zu ändern.

Unmittelbare Auswirkungen auf alle anschließbaren landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich werden sich aus der Satzungsänderung nicht ergeben. Voraussetzung für die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist, dass die Stadt Borken (wieder) abwasserbeseitigungspflichtig wird, d. h. der Kreis Borken als Untere Wasserbehörde muss die einmal erteilte Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht widerrufen. Gleichzeitig wird die dem Eigentümer erteilte Genehmigung zur Aufbringung oder Einleitung der häuslichen Abwässer durch den Kreis widerrufen.

Bisher konnten alle derartigen Fälle durch den freiwilligen Anschluss an die Abwasseranlage geregelt werden, bevor Probleme entstanden.

In zwei Fällen weigern sich heute die Eigentümer, trotz des rechtswirksamen Widerrufs ihrer Einleitungserlaubnis, ihr häusliches Abwasser in die städtische Abwasseranlage einzuleiten. Auch die Befreiung der Stadt Borken von der Abwasserbeseitigungspflicht wurde vom Kreis Borken widerrufen.

Da davon auszugehen ist, dass bei der heutigen Entwässerungssituation dieser beiden Grundstücke eine Umwelt- und Grundwassergefährdung nicht auszuschließen ist, ist kurzfristiges Handeln auch aus strafrechtlicher Sicht unabweisbar. Hierfür ist die vorgeschlagene Satzungsänderung jedoch zwingende Voraussetzung.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die beigefügte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen:

Anlage

Änderungssatzung zur Satzung

der Stadt Borken
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
vom 23.12.1994, 20.12.1995

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590),

der §§ 51, 51 a, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77),

der §§ 4, 5, 6, 7, 8 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KG. NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386)

hat der Rat der Stadt Borken am 21. Dezember 1994, 13. Dezember 1995 und am folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Der § 5 der Entwässerungssatzung „**Anschluss- und Benutzungszwang**“ wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5.3 wird der zweite Satz des letzten Absatzes gestrichen.

§ 2

In Ziffer 5.3 wird als neuer letzter Absatz eingefügt:

Unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 5.31 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Borken kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 3

Der § 15 der Entwässerungssatzung „Inkrafttreten“ wird wie folgt ergänzt:

15.4: Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.